

Antrag

des Abg. Alfred Bamberger u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Institut für Rechtsextremismusforschung (IRex) – und wie weiter?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erscheinungsform des Extremismus sie unter Berücksichtigung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die Sicherheit der Bevölkerung gegenwärtig für am gefährlichsten erachtet: Rechtsextremismus, Linksextremismus oder Islamismus;
2. welche Gründe sie dazu bewogen hat, die Extremismusforschung ausschließlich auf den Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zu beschränken;
3. welche Ursachen sie sieht, dass laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) die Ausländerkriminalität und die Messerdelikte überproportional ansteigen;
4. ob sie in Betracht zieht, dass es zum Verständnis des Auftretens von Massenerscheinungen, wie unter Ziffer 3 erwähnt, hilfreich sein könnte, sich wissenschaftlicher Forschung zu bedienen;
5. ob sie es zum Ergreifen gezielter Präventionsmaßnahmen begrüßen würde, wissenschaftlich abklären zu lassen, inwieweit sich Islamisten und Rechtsextremisten in unterschiedlicher Weise radikalisieren;
6. aufgrund welcher Erkenntnisse sie welche Maßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, um Ausländerkriminalität und Messerdelikte nicht noch weiter ausufernd zu lassen;

7. mit welchen gezielten Maßnahmen sie der Messerkriminalität und Sexualdelikte in Bahnhöfen und Zügen Baden-Württembergs Herr zu werden gedenkt (siehe Kleine Anfrage Bundestagsdrucksache 20/10472);
8. ob auch für Baden-Württemberg eine dem „Niedersachsensurvey“ vergleichbare Studie hilfreich wäre, die unter anderem die Loyalität moslemischer Jugendlicher zu unserem säkularen Staat untersucht;
9. welche plausible Erklärung sie dafür hat, dass die Integrationsbereitschaft von Migranten der zweiten und dritten Generation tendenziell abnimmt statt zunimmt;
10. ob die baden-württembergische Bevölkerung und die Blaulichtfamilie darauf hoffen dürfen, dass noch in der laufenden Legislatur der politische Islam verstärkt in den Blick genommen wird;
11. ob sie bereit ist, zur Überwindung der gesellschaftlichen Spaltung mit dazu beizutragen, die Begriffe „rechts“ und „rechtsextrem“ nicht mehr synonym zu verwenden – wie etwa in „Kampf gegen rechts“;
12. welche Befähigungen die Bewerber auf die drei erstmals in Deutschland ausgeschrieben W3-Professuren im offenbar gänzlich neuen Forschungsbereich „Rechtsextremismus“ mitbringen (müssen);
13. welche Aspekte des Rechtsextremismus das IReX gemäß MWK-Forschungsauftrag schwerpunktmäßig erforschen soll: Genese, Erscheinungsformen, Präventionsmaßnahmen etc.;
14. unter welchen Voraussetzungen sie in Betracht ziehen würde, die Forschungsstelle Rechtsextremismus um die Phänomenbereiche Linksextremismus und Islamismus zu ergänzen.

1.8.2024

Bamberger, Dr. Balzer, Dr. Hellstern, Stein, Eisenhut AfD

Begründung

Der Mannheimer Polizistenmord, die Daten der Kriminalitätsstatistik und die Zunahme verfassungsfeindlicher Aktivitäten des politischen Islam an den Universitäten des Landes geben Anlass zur Sorge, dass unsere Demokratie nicht nur aus der rechtsextremistischen Ecke bedroht ist.

Der Antrag erbittet Auskunft darüber, ob es die Landesregierung für geboten bzw. für verzichtbar hält, die Forschungsstelle Rechtsextremismus um die Phänomenbereiche Linksextremismus und insbesondere auch Islamismus zu erweitern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2024 Nr. IM3-0141.5-464/125/3 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erscheinungsform des Extremismus sie unter Berücksichtigung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die Sicherheit der Bevölkerung gegenwärtig für am gefährlichsten erachtet: Rechtsextremismus, Linksextremismus oder Islamismus;

Zu 1.:

Die Landesregierung hat alle Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) fest im Blick. Die Bekämpfung der PMK ist fortwährender Schwerpunkt der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, die lageorientiert und anlassbezogen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dabei orientiert sich die Polizei maßgeblich an den Gefährdungsbewertungen des Bundeskriminalamtes (BKA) und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW).

Die Einschätzung, welche Erscheinungsform des Extremismus gegenwärtig die größte Bedrohung für die Sicherheit der Bevölkerung darstellt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen unter anderem die aktuellen Daten aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) sowie die spezifische Bedrohungslage in einer bestimmten Region oder zu einer bestimmten Zeit. Folglich gilt es zu beachten, dass die statistischen Daten des KPMD-PMK zwar einen Überblick über die Häufigkeit und Art von Straftaten bieten, jedoch stets im Kontext weiterer Informationen und Analysen betrachtet werden müssen, um eine fundierte Einschätzung der Bedrohungslage zu ermöglichen.

Die statistische Erfassung der PMK erfolgt auf der Grundlage des KPMD-PMK. Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Die PMK wird in die folgenden Phänomenbereiche unterteilt:

- PMK –ausländische Ideologie–
- PMK –links–
- PMK –rechts–
- PMK –religiöse Ideologie–
- PMK –sonstige Zuordnung–

Die Fallzahlen zur Entwicklung der PMK in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2019 bis 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten PMK Gesamt	3 422	3 053	4 965	6 205	4 855
<i>davon Gewaltdelikte</i>	316	139	222	180	252
PMK –ausländische Ideologie–	423	172	164	522	687
<i>davon Gewaltdelikte</i>	134	12	21	28	101
PMK –links–	691	703	929	504	497
<i>davon Gewaltdelikte</i>	113	71	70	42	43
PMK –rechts–	1 596	1 613	1 524	1 459	1 916
<i>davon Gewaltdelikte</i>	40	40	30	36	52
PMK –religiöse Ideologie–	42	41	50	55	92
<i>davon Gewaltdelikte</i>	6	1	5	3	0
PMK –sonstige Zuordnung–	670	524	2 298	3 665	1 663
<i>davon Gewaltdelikte</i>	23	15	96	71	56

Im Betrachtungszeitraum ist das Gros der Delikte dem Phänomenbereich der PMK –sonstige Zuordnung– gefolgt von der PMK –rechts– zugeordnet. Die höchste Anzahl an Gewaltdelikten findet sich im Bereich der PMK –links– gefolgt von der PMK –ausländische Ideologie–.

In der Gesamtschau sind die Zahlen des KPMD-PMK differenziert zu betrachten. Eine isolierte Bewertung einzelner Zahlen lässt lediglich eine eingeschränkte Aussage über das Gefahrenpotenzial der verschiedenen Phänomenbereiche zu. Darüber hinaus unterliegt die PMK, wie auch andere Kriminalitätsphänomene, teils erheblichen Schwankungen.

Daraus folgt, dass die Bekämpfungsstrategie flexibel und anpassungsfähig bleiben muss, um auf die sich ständig verändernden Formen der PMK und deren Bedrohungen reagieren zu können. Ein ganzheitlicher Ansatz, der Prävention, Repression, Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit vereint, ist entscheidend für eine effektive Bekämpfung extremistischer Kriminalität.

2. welche Gründe sie dazu bewogen hat, die Extremismusforschung ausschließlich auf den Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zu beschränken;

Zu 2.:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Berichts des NSU-Untersuchungsausschusses empfohlen, an einer Hochschule des Landes eine ordentliche Anlaufstelle für die Erforschung und Dokumentation rechtsextremistischer Strukturen zu schaffen (Drucksache 16/5250, Ziffer II Nr. 25 [Seite 1063]). Das Institut für Rechtsextremismusforschung an der Universität Tübingen (IRex) setzt die Empfehlung des Landtags von Baden-Württemberg um.

3. welche Ursachen sie sieht, dass laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) die Ausländerkriminalität und die Messerdelikte überproportional ansteigen;

Zu 3.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile

der Kriminalität zurückgekehrt. Das Zusammentreffen von Menschen, tendenziell verstärkt im öffentlichen Raum, hat zu mehr Tatgelegenheiten und -anlässen geführt. Dies erklärt auch den für das Jahr 2022 teilweise deutlichen Anstieg der Kriminalität im Vergleich zu den Pandemie Jahren. Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen. Aufgrund dieser besonderen Situation ist ein isolierter Vorjahresvergleich der Kriminalitätslage 2022 nur bedingt sinnvoll. Zur weitergehenden Bewertung ist vielmehr die Entwicklung der Straftaten in der Mehrjahresbetrachtung zu berücksichtigen.

Ein Messerangriff im Sinne der PKS erfordert zwingend eine Tathandlung, bei welcher der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. In Baden-Württemberg liegen einschlägige qualitätsgesicherte Daten ab dem Berichtsjahr 2022 vor.

Nachfolgend wird die Anzahl der Straftaten mit der Tatbegehungsweise Messerangriff für die Jahre 2022 und 2023 in Baden-Württemberg dargestellt.

Anzahl Straftaten mit Tatbegehungsweise Messerangriff in Baden-Württemberg	2022	2023
Straftaten gesamt	2 727	3 104
– darunter Straftaten gegen das Leben	146	145
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8	11
– darunter Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2 546	2 915
– hierrunter Körperverletzungen	941	1 196
– hierrunter Nötigung	26	27
– hierrunter Bedrohung	1 192	1 250

Straftaten mit der Tatbegehungsweise Messerangriff steigen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 13,8 Prozent auf 3 104 Fälle an. 40,3 Prozent der Fälle stellen Bedrohungen dar. Hier gilt es zu beachten, dass aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen.

Unter Ausländerkriminalität wird die Anzahl an Fällen verstanden, die unter Beteiligung von mindestens einem nichtdeutschen Tatverdächtigen begangen werden.

Aufgeklärte Fälle unter Beteiligung von mind. einem nichtdeutschen Tatverdächtigen	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gesamt	143 113	137 339	130 576	150 445	187 136
Straftaten gesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße ¹	127 035	123 053	115 735	128 635	151 263

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Anzahl der Fälle unter Beteiligung von mindestens einem nichtdeutschen Tatverdächtigen um 24,4 Prozent auf 187 136. Der Anstieg der Fälle ohne ausländerrechtliche Verstöße liegt im gleichen Zeitraum bei 17,6 Prozent von 128 635 auf 151 263 Fälle.

Nach einem Rückgang der Anzahl der Straftaten sowohl gesamt als auch ohne ausländerrechtliche Verstöße in den pandemiegeprägten Jahren 2020 und 2021 steigt die Anzahl der Straftaten ab dem Jahr 2022 über das Vor-Pandemie-Niveau an. Einerseits spiegeln sich die aufgehobenen Coronabeschränkungen andererseits der weiter anhaltende Zugang und Verbleib von Geflüchteten und Asylsuchenden – insbesondere durch die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine – im Anstieg der Fallzahlen wider.

¹ Ausländerrechtliche Verstöße beinhalten in der PKS Straftaten nach dem AufenthG/AsylG/FreizügigG EU.

4. ob sie in Betracht zieht, dass es zum Verständnis des Auftretens von Massenerscheinungen, wie unter Ziffer 3 erwähnt, hilfreich sein könnte, sich wissenschaftlicher Forschung zu bedienen;

Zu 4.:

Hinsichtlich des Fallaufkommens wird auf die in Ziffer 3 dargestellte Kriminalitätslage verwiesen.

Zur Untersuchung allgemeiner kriminologischer bzw. soziologischer Fragestellungen wurde in Baden-Württemberg das Institut für Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) gegründet. Dieses Institut ist eine Forschungsstelle, die unter Federführung des Landespolizeipräsidiums im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eingerichtet wurde. Neben Fragen zur Viktimisierung bzw. zum Anzeigeverhalten und Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg können zudem weitere Faktoren wie soziales Kapital oder gesellschaftlicher Zusammenhalt von Interesse sein. Eine erste landesweite Sicherheitsbefragung durch KriFoBW fand im Herbst 2023 statt. Ein Ergebnisbericht, in dem etwaige Kriminalitätsschwerpunkte aufgezeigt werden, befindet sich aktuell in der Auswertung. Zudem findet weitere wissenschaftliche Forschung in Form einer weiteren Befragung der Teilnehmenden des KriFoBW-Panels statt. Weiterhin wird auf den Sicherheitsbericht 2023 des Landes Baden-Württemberg verwiesen, in dem das Institut auf den Seiten 182 bis 185 vorgestellt wird.

5. ob sie es zum Ergreifen gezielter Präventionsmaßnahmen begrüßen würde, wissenschaftlich abklären zu lassen, inwieweit sich Islamisten und Rechtsextremisten in unterschiedlicher Weise radikalisieren;

Zu 5.:

Die Landesregierung Baden-Württemberg geht entschieden gegen jede Form des Extremismus vor. Zur Bekämpfung der PMK sind neben einer konsequenten Strafverfolgung die Früherkennung des gewaltbereiten Personenpotenzials, die Prävention sowie Deradikalisierungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung.

Das beim LKA BW angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern Informationen und Beratungen gegen politisch und religiös motivierten Extremismus an. Das konex ist dabei vorrangig für die Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Extremismusbekämpfung zuständig.

Zu den Kernaufgaben des Kompetenzzentrums zählt insbesondere die Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren Umfeld. Die Ausstiegsberatung des konex besteht aus einem interdisziplinären Team mit unter anderem psychologischer, religionswissenschaftlicher oder polizeilicher Fachexpertise. Die Ausstiegsberatung ist für alle Ratsuchenden über phänomenspezifische Telefon-Hotlines und eine zentrale E-Mail-Adresse erreichbar. Das konex verfügt hierzu über eine eigene Internetpräsenz (www.konex-bw.de).

Ein wesentlicher Aspekt für die evidenzbasierte Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen ist die wissenschaftliche Forschung des konex. Dies gilt für alle extremistischen Phänomene. Das konex beschäftigt sich daher mit allen extremistischen Phänomenen, sowohl in der wissenschaftlichen Erforschung und Sensibilisierung von Fachkräften, als auch in der Ausstiegsberatung.

Das IRex befindet sich aktuell im Aufbau. Es ist derzeit nicht vorgesehen, die angesprochenen Fragestellungen zu untersuchen. Generell ist es nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft im Rahmen wissenschaftlicher Kooperationen auch bereichsübergreifende Fragestellungen eine Rolle spielen können.

6. aufgrund welcher Erkenntnisse sie welche Maßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, um Ausländerkriminalität und Messerdelikte nicht noch weiter ausufern zu lassen;

Zu 6.:

Um Ausländer- sowie Messerkriminalität zu bekämpfen, können verschiedene Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen ergriffen werden. Diese Maßnahmen umfassen sowohl präventive als auch repressive Ansätze. Die Landesregierung ergreift zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger eine Vielzahl an Maßnahmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass deren fortdauernde Wirkung nicht an das Ende respektive den Beginn einer Wahlperiode geknüpft ist.

In Bezug auf die Bekämpfung der Messerkriminalität werden neben der fortlaufenden gezielten Fahndungs- und Ermittlungsarbeit aktuell die nachfolgenden Maßnahmen verfolgt.

Anfang Oktober 2022 hat das Land Baden-Württemberg durch entsprechende Verordnungen die rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen durch die Kreispolizeibehörden geschaffen. Damit wurde das Vorhaben aus dem aktuellen Koalitionsvertrag umgesetzt, eine niederschwellige gesetzliche Möglichkeit für kommunale Waffenverbotszonen in den Städten und Gemeinden zu schaffen. Die zuständigen Behörden haben hierdurch einen zusätzlichen, maßgeschneiderten Baustein für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum erhalten. Die Verordnungen gelten zunächst für zwei Jahre. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2024 die Verordnungen, mit denen die Verlängerung der Ermächtigungen zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen ermöglicht werden soll, zur Anhörung freigegeben. Bislang haben die Städte Stuttgart, Mannheim, Heilbronn und Heidelberg Waffen- und Messerverbotzonen eingerichtet. Innerhalb dieser Zonen ist zeitlich beschränkt an bestimmten Wochentagen das Führen von Waffen und Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern verboten. Verstöße hiergegen sind bußgeldbewehrt. Verbotenerweise mitgeführte Waffen und Messer können eingezogen werden.

Neben den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen war Baden-Württemberg zudem im Mai 2024 Mittragssteller des Entschließungsantrages „Messerkriminalität wirksam bekämpfen und Novelle des Waffenrechts zügig voranbringen“ (Bundesratsdrucksache 263/24), welcher vom Bundesrat beschlossen wurde.

Der Bundesrat hält es demnach für geboten, den Umgang mit Waffen und Messern in der Öffentlichkeit weiter zu beschränken und bittet die Bundesregierung unter anderem Waffenrechtsänderungen betreffend ein generelles Umgangsverbot für Springmesser sowie die Ausweitung des generellen Führensverbotes auf Messer mit feststehender Klinge schon ab sechs Zentimeter Klingenlänge (statt aktuell zwölf Zentimeter) zu prüfen.

Einzelne Straftaten unter Verwendung von Messern mit teils schwer verletzten Personen sind dazu geeignet, die Sicherheit im öffentlichen Raum zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der bestehenden umfangreichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit im öffentlichen Raum wird auf die Stellungnahme zu Ziffer I des Antrags der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP „Sicherheit im öffentlichen Raum“ (Drucksache 17/4636) verwiesen.

Zur Bekämpfung der Ausländerkriminalität werden neben der fortlaufenden gezielten Fahndungs- und Ermittlungsarbeit insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen verfolgt:

Im Rahmen der 221. IMK vom 19. bis 21. Juni 2024 in Potsdam wurde festgestellt, dass bei Personen ausländischer Staatsangehörigkeit – einschließlich anerkannter Schutzberechtigter –, die aufgrund der Begehung schwerer Straftaten, als

Gefährder oder Angehörige verfassungsfeindlicher Bestrebungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, das Sicherheitsinteresse und damit das Ausweisungsinteresse Deutschlands in der Abwägung gegenüber dem individuellen Bleibeinteresse regelmäßig überwiegen wird und eine Aufenthaltsbeendigung herbeigeführt werden muss.

Die IMK hat unter Unterstützung des Innenministeriums den Bund deshalb aufgefordert, alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten vollständig auszuschöpfen, um die Abschiebung von schwerstkriminellen und terroristischen Gefährdern – auch nach Afghanistan und Syrien – zu ermöglichen.

Am 7. Mai 2019 trat bei der Polizei Baden-Württemberg die landesweite Konzeption zur Erkennung und Bearbeitung von erwachsenen Mehrfach- und Intensivtätern in Kraft. Durch eine zentralisierte und abgestimmte Bearbeitung zwischen Polizei und Justiz sollen frühzeitig kriminelle Karrieren erkannt und unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten verfolgt werden, um so zu einer nachhaltigen Reduzierung der Kriminalitätsbelastung beizutragen, anwachsende kriminelle Prägungen frühzeitig zu erkennen und spürbar staatlich zu intervenieren. Soweit es sich bei den Mehrfach- und Intensivtätern um Ausländerinnen oder Ausländer handelt und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen infrage kommen, ist eine enge Verzahnung zwischen der Polizei, dem Sonderstab Gefährliche Ausländer beim Ministerium der Justiz und für Migration nebst regionaler Sonderstäbe in allen Regierungspräsidien, den Ausländerbehörden und den Justizbehörden gewährleistet.

Zum Zwecke der Rückführung von ausländischen Mehrfach- und Intensivtäterinnen/Intensivtätern sowie Gefährderinnen und Gefährdern wurde im Jahr 2018 beim Innenministerium der Sonderstab Gefährliche Ausländer gegründet. Seit 2021 ist dieser beim Ministerium der Justiz und für Migration ansässig. Bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtäterinnen/Intensivtätern ergibt sich neben strafrechtlichen Konsequenzen aufgrund des bundesgesetzlichen Ausländerrechts sowie grundrechtlicher Schutzpflichten zugunsten der Bevölkerung auch ein über die polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen hinausgehender ausländerrechtlicher Handlungsbedarf. Der Sonderstab Gefährliche Ausländer betreibt bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtäterinnen/Intensivtätern und Ausländerinnen und Ausländern, die die Sicherheit des Landes gefährden, ein ausländerrechtliches Fallmanagement, in dessen Rahmen er die für die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Maßnahmen initiiert und koordiniert.

Ziel ist es, Abschiebungshindernisse zu beseitigen und mittels Schnittstellenoptimierung eine nachhaltige Beschleunigung der komplexen ausländerrechtlichen Verfahren zu erreichen. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die nicht zeitnah abgeschoben werden können, unternimmt der Sonderstab alles, um ausländerrechtliche Sanktionen im Inland zu verhängen. Mittlerweile wurden Regionale Sonderstäbe bei allen Regierungspräsidien in Baden-Württemberg eingerichtet, um landesweit eine noch zügigere ausländerrechtliche Bearbeitung von ausländischen Mehrfach- und Intensivtäterinnen/Intensivtätern sicherzustellen.

7. mit welchen gezielten Maßnahmen sie der Messerkriminalität und Sexualdelikte in Bahnhöfen und Zügen Baden-Württembergs Herr zu werden gedenkt (siehe Kleine Anfrage Bundestagsdrucksache 20/10472);

Zu 7.:

Auf die Erfassungskriterien zur PKS in der Stellungnahme zu Ziffer 3 wird verwiesen.

Nachfolgend wird die Anzahl an Straftaten im öffentlichen Personenverkehr (ÖPV²) in Baden-Württemberg dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Straftaten mit der Tatbegehungsweise Messerangriff aufgrund von möglicher Doppelzählung nicht zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hinzugezählt werden dürfen.

Straftaten im ÖPV in Baden-Württemberg	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gesamt	66 660	57 930	53 687	64 439	83 597
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	526	543	583	613	599
– hierrunter mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung	314	263	290	341	355
– hierrunter Sexueller Missbrauch	202	271	286	258	229
– darunter Straftaten mit Tatbegehungsweise Messerangriff	–	–	–	188	204

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Anzahl der Straftaten im ÖPV in Baden-Württemberg im Jahr 2023 um 29,7 Prozent an. Dieser Anstieg ist maßgeblich auf die deutlichen Zunahmen von ausländerrechtlichen Verstößen (Zunahme um 100,0 Prozent von 12 949 auf 25 897 Fälle) sowie Erschleichen von Leistungen (sogenanntes Schwarzfahren; Zunahme um 34,2 Prozent von 15 505 auf 20 800 Fälle) zurückzuführen.

Demgegenüber sinken die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um 2,3 Prozent von 613 auf 599 Fälle. In den Straftaten gesamt im ÖPV sind die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anteilig mit 0,7 Prozent vertreten.

Straftaten mit der Tatbegehungsweise Messerangriff im ÖPV in Baden-Württemberg steigen um 16 Fälle (8,5 Prozent) von 188 auf 204 Fälle. Im Jahr 2023 machen diese Fälle 0,2 Prozent der Straftaten gesamt im ÖPV aus.

Das Land Baden-Württemberg steht wegen der Sicherheit der Fahrgäste in intensivem Austausch mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Wichtige Maßnahmen sind die Videoüberwachung der Fahrgastbereiche und die Begleitung der Züge durch geschultes Sicherheitspersonal.

Auf dem Gebiet von Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes obliegt die polizeiliche Zuständigkeit grundsätzlich der Bundespolizei. Ihr kommt die Aufgabe zu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die insbesondere Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Die Landespolizei wird dort im Bedarfsfall auf Anforderung unterstützend tätig.

Überdies trifft die Polizei Baden-Württemberg speziell im Umfeld von Bahnhöfen bzw. von Anlagen des ÖPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeiten lage- und bedarfsorientiert erforderliche polizeiliche Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Präsenz- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Streifentätigkeit. Dabei sind die Einsatzmaßnahmen teilweise in regionale bzw. städtische Sicherheitskonzeptionen integriert. Auch finden in unregelmäßigen Abständen polizeiliche Schwerpunktkontrollen beispielsweise im Bereich des gewerblichen Fernreiseverkehrs, wie z. B. Kontrollen von Fernbussen, statt.

Seit dem Jahr 2002 arbeiten in Baden-Württemberg Landespolizei, Bundespolizei und Zoll auf Grundlage eines gemeinsamen Abkommens, der sogenannten „Sicherheitskooperation Baden-Württemberg“ (SIKO BW), sehr eng und vertrauensvoll zusammen. Ziele der Sicherheitskooperation sind insbesondere die wirkungsorientierte Verbesserung der objektiven Sicherheit sowie die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Hierzu sollen erkannten Brenn- und Deliktsschwerpunkten durch abgestimmte und gemeinsame Maßnahmen begegnet, die sichtbare Präsenz erhöht und damit das Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden weiter

² Dies umfasst in der PKS Vorgänge der Bundespolizei oder der Landespolizei u. a. mit folgenden Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum: Bahn-Anlage, Bahnhof, Bahnkörper (Gleiskörper), Bahnsteig, Eisenbahn (Zug), Fahrscheinautomat, Haltestelle, Omnibus (Bus), S-Bahn (Zug), sonstige Verkehrsanlage (Schiene), Straßenbahn (Fahrzeug), Straßenbahnanlage, Straßenbahngleisanlage, Straßenbahnhaltestelle, U-Bahn (Zug), U-Bahn-Anlage.

verbessert werden. Ein Schwerpunktthema ist die Sicherheit im öffentlichen Raum, wozu auch der Öffentliche Personenverkehr (insbesondere Bahnanlagen) zählt. Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung wird die Sicherheit im öffentlichen Raum auch künftig ein Schwerpunktthema der Kooperationspartner der SIKO BW bleiben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage des Abg. Miguel Klauß AfD „Gewalttätigen Angriff auf eine Schaffnerin in Graben-Neudorf am 13. Februar 2024“ (Drucksache 17/6317) verwiesen.

8. ob auch für Baden-Württemberg eine dem „Niedersachensurvey“ vergleichbare Studie hilfreich wäre, die unter anderem die Loyalität moslemischer Jugendlicher zu unserem säkularen Staat untersucht;

Zu 8.:

Eine mit der Niedersachensurvey vergleichbare Studie, welche sich im Rahmen einer wiederkehrenden repräsentativen Dunkelfeldbefragung an Schulen mit Jugendkriminalität auseinandersetzt, findet zum aktuellen Zeitpunkt in Baden-Württemberg nicht statt.

Sozialwissenschaftliche Forschung wird von den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in eigener Verantwortung auf Basis der von diesen gesehenen wissenschaftlichen Relevanzen betrieben. Dies beinhaltet unter anderem auch Forschung zu Themen von Radikalisierung und Extremismus. Dies ist Ausdruck der grundgesetzlich gesicherten Wissenschaftsfreiheit unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre. Eine weitergehende Beauftragung von Forschungen im Sinne der Fragestellung ist nach Auffassung der Landesregierung derzeit nicht erforderlich.

9. welche plausible Erklärung sie dafür hat, dass die Integrationsbereitschaft von Migranten der zweiten und dritten Generation tendenziell abnimmt statt zunimmt;

Zu 9.:

Nach Auffassung der Landesregierung ist die der Frage zugrunde gelegte Annahme, dass die Integrationsbereitschaft bei Nachkommen von Eingewanderten tendenziell abnimmt, nicht belegt.

Der Landesregierung sind wissenschaftliche Untersuchungen bekannt, die sich mit Einstellungen und Integrationsprozessen der zweiten und zum Teil dritten Generation befassen. Folgende Studien und Publikationen seien beispielhaft genannt:

- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) 2019 bis 2020: Projekt „Die Dritte Generation“, Berlin.
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) 2021 bis 2022: „Generationsübergreifende Integrationsverläufe“, Berlin.
- Schiefer, David; Balci, Oktay; Herz, Andreas; Kuger, Susanne 2024: Benachteiligungserfahrungen und demokratiekritische Orientierungen von Jugendlichen in Deutschland, München (Deutsches Jugendinstitut).
- Gülzau, Fabian 2023: Deutschland verbunden. Zugewanderte und ihre Nachkommen fühlen sich Deutschland mehrheitlich zugehörig, SVR-Kurzinformation 5/2023, Berlin.
- Ministerium für Soziales und Integration 2020: Integrationsbericht des Landes Baden-Württemberg 2020. Bericht zum Stand der Integration und zur Anwendung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW), Stuttgart.

- Länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) unter Federführung des Landes Hessen: Integrationsmonitoring der Länder. Abrufbar unter: <https://www.integrationsmonitoring-laender.de/>.

Insgesamt gibt es aber noch relativ wenig (quantitative) Forschung dazu, wie sich die familiäre Migrationsgeschichte auf Einstellungen und die Integration von Nachfahren in der zweiten und dritten Generation auswirkt. Unterschiedliche Operationalisierungen des Generationenstatus erschweren zudem teilweise die Vergleichbarkeit vorhandener Forschung.

Auf Grundlage des Berichts „Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten“ der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit wird vom Statistischen Bundesamt künftig auch das Konzept der „Eingewanderten und ihrer (direkten) Nachkommen“ verwendet. Die Definition umfasst alle Menschen, die entweder selbst (Eingewanderte) oder deren beide Elternteile (Nachkommen von Eingewanderten) seit 1950 in das heutige Gebiet Deutschlands eingewandert sind. Eingewanderte Personen gehören dabei der ersten Generation an; die in Deutschland geborenen Nachkommen von Eingewanderten zählen zur zweiten Generation. Personen ab der dritten und weiteren Generation werden im neuen Konzept nicht als Nachkommen von Eingewanderten erfasst.

10. ob die baden-württembergische Bevölkerung und die Blaulichtfamilie darauf hoffen dürfen, dass noch in der laufenden Legislatur der politische Islam verstärkt in den Blick genommen wird;

Zu 10.:

Die Bezeichnung „politischer Islam“ ist nicht klar definiert und weist vielfältige Bedeutungs- und Verwendungsmöglichkeiten auf. In der öffentlichen und politischen Debatte wird die Bezeichnung auch als Sammelbegriff für grundgesetzkonforme politische Aktivitäten von Musliminnen und Muslimen verwendet.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) beobachtet entsprechend seines gesetzlichen Auftrags extremistische Bestrebungen und sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten. Im Zuge dieses gesetzlichen Auftrags bearbeitet das LfV seit vielen Jahren als einen Schwerpunkt den „Islamistischen Extremismus und Terrorismus“. Dieser umfasst mehrere Strömungen, darunter den politischen und jihadistischen Salafismus, den legalistischen Islamismus, zu dem die arabische „Muslimbruderschaft“ und die türkische „Milli-Görüs“-Bewegung zählen, sowie den schiitischen Islamismus.

Im Rahmen seiner Aufgabe bearbeitet das LfV islamistischen Extremismus auch in Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden auf Landes- und Bundesebene. Diese Zusammenarbeit findet unter anderem im „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) auf Bundesebene statt. Darüber hinaus informiert das LfV die Öffentlichkeit über Aktivitäten islamistischer Bestrebungen in Baden-Württemberg, insbesondere durch die jährliche Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes sowie die Homepage des LfV. Daneben betreibt das LfV Vortragstätigkeiten für Behörden und Ämter sowie die Öffentlichkeit und betreibt damit Aufklärungsarbeit über Islamismus.

Die Bekämpfung der PMK ist fortwährender Schwerpunkt der Polizei Baden-Württemberg. Hierzu gehört auch der Phänomenbereich der PMK –religiöse Ideologie–. Sofern sich der Anfangsverdacht von Straftaten ergibt, schreitet die Polizei Baden-Württemberg konsequent ein und bringt diese bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Anzeige. Darüber hinaus trifft die Polizei Baden-Württemberg lageorientiert und anlassbezogen alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und orientiert sich hierbei grundsätzlich an den Gefährdungsbewertungen des BKA und des LKA BW.

11. ob sie bereit ist, zur Überwindung der gesellschaftlichen Spaltung mit dazu beizutragen, die Begriffe „rechts“ und „rechtsextrem“ nicht mehr synonym zu verwenden – wie etwa in „Kampf gegen rechts“;

Zu 11.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen orientiert sich grundsätzlich an den Begriffsbestimmungen und Definitionen des Definitionssystems der PMK.

Die Landesregierung geht zudem davon aus, dass die Arbeit des IRex dazu beitragen kann, den Bereich des Rechtsextremismus in konkreten Ausformungen, Begrifflichkeit und Tragweite auf die Entwicklung der Gesellschaft näher zu verstehen.

12. welche Befähigungen die Bewerber auf die drei erstmals in Deutschland ausgeschrieben W3-Professuren im offenbar gänzlich neuen Forschungsbereich „Rechtsextremismus“ mitbringen (müssen);

Zu 12.:

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf die drei W 3-Professuren zur Erforschung des Rechtsextremismus am IRex erfolgte im Rahmen ordnungsgemäßer Berufungsverfahren der Universität Tübingen nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese gemäß Artikel 33 des Grundgesetzes.

13. welche Aspekte des Rechtsextremismus das IRex gemäß MWK-Forschungsauftrag schwerpunktmäßig erforschen soll: Genese, Erscheinungsformen, Präventionsmaßnahmen etc.;

Zu 13.:

Das Institut unterliegt in seiner wissenschaftlichen Arbeit keiner politischen Vorgabe bzw. keinem Forschungsauftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Es erforscht nach den Maßstäben eigenen wissenschaftlichen Selbstverständnisses den Rechtsextremismus und seine gesellschaftlichen Einbettungen. Die Forschungsergebnisse sollen dazu beitragen, die Demokratie in Staat und Zivilgesellschaft zu stärken. Die transdisziplinäre Forschung des IRex zielt auf ein Verständnis der politischen und lebensweltlichen Dimensionen des Rechtsextremismus ab. Die Forschungsergebnisse sollen eine gelebte und an den allgemeinen Menschenrechten ausgerichtete demokratische Grundhaltung fördern. Dialog und Wissenstransfer sind für das IRex zentral. Das Institut kooperiert mit Organisationen und Personen aus Wissenschaft, Staat und Gesellschaft in allen Phasen von Forschung und Vermittlung.

14. unter welchen Voraussetzungen sie in Betracht ziehen würde, die Forschungsstelle Rechtsextremismus um die Phänomenbereiche Linksextremismus und Islamismus zu ergänzen.

Zu 14.:

Diese Frage stellt sich aufgrund unterschiedlicher Ausprägungen und Fragestellungen der verschiedenen Extremismusformen bis auf Weiteres nicht.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen